

Kantonaler Richtplan Anpassung 2022



Richtplantext

Landschaft

Siedlung

Versorgung
Entsorgung

Verkehr

Inhaltsverzeichnis

S-3.3 Verkehrsintensive Anlagen	2
L-1.2 Fruchtfolgeflächen.....	8
L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone	10
L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung	16
V-2.2 Kantonsstrassen	21
V-6 Fuss- und Veloverkehr.....	25
E-1.1 Oberflächengewässer	29

S-3.3 Verkehrsintensive Anlagen

A. Ausgangslage

Publikumsintensive Anlagen (PA)

Publikumsintensive Anlagen (PA) wie grosse Einkaufszentren, Fachmärkte, Dienstleistungszentren und Freizeitanlagen verursachen grosse Kundenströme. Eine Anlage gilt als publikumsintensiv, wenn sie mehr als 1500 Personenwagenfahrten pro Öffnungstag erzeugt. Für solche Anlagen ist als Grundnutzung eine Spezialzone für publikumsintensive Nutzungen auszuweisen. Bei Anlagen, die weniger Verkehr erzeugen, können die Gemeinden im Einzelfall gestützt auf § 44 Planungs- und Baugesetz (PBG) den Erlass eines Gestaltungsplanes verlangen.

Damit die Auswirkungen des Verkehrs auf die Luft möglichst gering gehalten werden können, sind solche PA in der Nähe von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzschwerpunkten und an gut erschlossenen Standorten anzusiedeln. Solche «integrierte» Standorte können auch zu Fuss oder mit dem Velo gut erreicht werden, und sie verfügen über eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Weiter bewirken sie, dass auch Kunden, die das Auto benützen, geringere Distanzen zurücklegen müssen. Sie erzeugen damit insgesamt – im Vergleich zu einem Standort auf der grünen Wiese – weniger Verkehr.

Güterverkehrsintensive Anlagen (GA)

Güterverkehrsintensive Anlagen weisen eine hohe Zahl von Güterverkehrsbewegungen auf. Eine Anlage gilt als güterverkehrsintensiv, wenn sie mehr als 400 tägliche Fahrten von Lastwagen und Lieferwagen erzeugt. Für solche Anlagen ist eine Spezialzone für güterverkehrsintensive Nutzungen auszuweisen. Bei Anlagen, die weniger Verkehr erzeugen, können die Gemeinden im Einzelfall gestützt auf § 44 Planungs- und Baugesetz (PBG) den Erlass eines Gestaltungsplanes verlangen.

Damit die Auswirkungen des Verkehrs möglichst gering gehalten werden können, sind GA an besonders geeigneten, gut erschlossenen Standorten anzusiedeln.

B. Ziele

Publikumsintensive Anlagen:

- sind möglichst im urbanen Raum zu realisieren. Sie weisen eine günstige Strassenerschliessung (genügende Strassen- bzw. Knotenkapazitäten bis zum übergeordneten Strassennetz) sowie eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und attraktive, direkte Fuss- und Veloverbindungen auf.
- berücksichtigen die Siedlungsstruktur und werden an «integrierten» Standorten realisiert, so dass sich der ausgelöste Mehrverkehr in Grenzen hält.

Güterverkehrsintensive Anlagen:

- sind an besonders geeigneten Standorten zu realisieren, so dass negative Auswirkungen (wie Lärm- und Luftbelastung) minimiert werden.
- die bestehenden Strassen- bzw. Knotenkapazitäten und die Möglichkeit der Erschliessung mit Industriegeleisen sind zu berücksichtigen. Allfällige Anpassungen am Strassennetz und am Schienennetz gehen zulasten der Verursacher.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700, Art. 8)
- Bundesgesetz über den Gütertransport (Gütertransportgesetz GÜTG; SR 742.41, Art. 2)
- Strassengesetz (BGS 725.11)
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: Mobilität und Raum 2050, Sachplan Verkehr, Teil Programm
- Muggli Rudolf: Publikumsintensive Einrichtungen. Verbesserte Koordination zwischen Luftreinhaltung und Raumplanung. Bundesamt für Umwelt und Bundesamt für Raumentwicklung, Schriftenreihe Umwelt Nr. 346, 2002
- Raumplanungsberichte zu den Vorhaben

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Vorhaben für güterverkehrsintensive Anlagen.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Eine Anlage gilt als publikumsintensiv (PA), wenn sie mehr als 1500 Personenwagenfahrten pro Öffnungstag erzeugt. Sie muss als Vorhaben in den Richtplan aufgenommen werden. Als Grundnutzung ist eine Spezialzone für publikumsintensive Nutzungen auszuweisen. Die Fahrtenzahl umfasst die Summe aller Zu- und Wegfahrten. Durch Wohnnutzungen erzeugte Fahrten werden nicht mitberechnet. S-3.3.1

Eine Anlage ist güterverkehrsintensiv (GA), wenn sie mehr als 400 Fahrten von Lastwagen (schwere Nutzfahrzeuge) und Lieferwagen pro Tag erzeugt. Die Fahrtenzahl umfasst die Summe aller Zu- und Wegfahrten. Sie muss als Vorhaben in den Richtplan aufgenommen werden. S-3.3.2

Verkehrsintensive Anlagen (VA), d.h. PA und GA sind möglichst im urbanen Raum zu realisieren. Im agglomerationsgeprägten Raum ist die Eignung eines Standorts zu prüfen. Im ländlichen Raum sind VA ausgeschlossen. S-3.3.3

Bestehende verkehrsintensive Anlagen sind bei der nächsten bewilligungspflichtigen und wesentlichen Erweiterung oder Änderung auf die Einhaltung der Standortkriterien zu überprüfen. S-3.3.4

Standortkriterien für publikumsintensive Anlagen: S-3.3.5

- a. Wirtschaftliche Attraktivität des Standortes: Synergien mit bestehenden Anlagen, Entwicklungspotenzial des Standortes für weitere publikumsintensive Anlagen, Übereinstimmung mit Leitbildern und Konzepten.
- b. Nähe zu Nutzern/Zentralität des Standortes: Genügend potenzielle Nutzer (Einwohner, Arbeitsplätze) im Einzugsgebiet des Fuss- und Veloverkehrs und des öffentlichen Verkehrs.
- c. Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr: Gute Erreichbarkeit für den Individualverkehr, ohne Wohngebiete übermässig zu tangieren; Nachweis

genügender Strassen- bzw. Knotenkapazitäten (Fahrtennachweis, Mehrverkehrsanteil/Zusatzbelastung Verkehr, Luft, Lärm).

- d. Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr: öV-Anschluss in unmittelbarer Nähe zum Standort mit angemessenem Fahrplanangebot muss bereits vorhanden sein bzw. wird auf Kosten der Gesuchsteller realisiert (mindestens Güteklasse C).

Standortkriterien für güterverkehrsintensive Anlagen: S-3.3.6

- a. Anschluss an den nächsten übergeordneten Verkehrsträger, möglichst ohne grössere Wohngebiete und Ortskerne zu tangieren.
- b. Bestehender oder die Möglichkeit für einen neuen Industriegleisanschluss.
- c. Nachweis genügender Strassen- bzw. Knotenkapazitäten (Fahrtennachweis, Mehrverkehrsanteil/Zusatzbelastung Verkehr, Luft, Lärm).

Standortgebundene GA wie Kiesgruben oder Deponien erfüllen meist nicht sämtliche Kriterien. Im Einzelfall sind die Auswirkungen der GA soweit wie möglich zu minimieren. S-3.3.7

Planungsaufträge

Gemeinden mit geeigneten PA- bzw. GA-Standorten überarbeiten und differenzieren spätestens bei Vorliegen eines konkreten Projektes für eine PA bzw. GA ihre Bauzonen im Sinne der Standortkriterien. Sie stützen sich dabei wo vorhanden auf regionale Grundlagen und koordinieren ihre Planung mit den Nachbargemeinden. Der Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) gibt Aufschluss über die qualitative Bewertung der einzelnen Kriterien. Er dokumentiert nachvollziehbar die umfassende Gesamtinteressenabwägung. S-3.3.8

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Vorhaben für güterverkehrsintensive Anlagen fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**): S-3.3.9

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat
Egerkingen	Langacker (Erweiterung)	H5
Härkingen	Altgraben, Steinrisi, Karlislöcher (bestehend)	
<p>Handlungsanweisungen: Es handelt sich um die bestehenden sowie die Erweiterung der Anlagen der Post AG (Regionales Paketzentrum). Für die weitere Planung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Areale: Die Flächen sind bestmöglich auszunutzen, - Dichte und Nutzung: Es ist eine flächensparende, dichte Nutzung mit hoher Qualität umzusetzen, Aussenräume sind bezüglich Aufenthaltsqualität und ökologischem Wert optimal zu gestalten, Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern, das Potenzial einer Mehrfachnutzung insbesondere der Dachfläche ist auszuschöpfen, - Fruchtfolgeflächen: FFF sind zu schonen und beanspruchte FFF sind flächengleich zu kompensieren, - Verkehr/Mobilität: Das Areal ist zweckmässig zu erschliessen und gut an den öffentlichen Verkehr (insbesondere an den Bahnhof Egerkingen) und ans Velonetz anzuschliessen, der Bahnanschluss für Güterverkehr ist optimal auszunutzen, der Verkehr ist direkt auf das übergeordnete Strassennetz zu leiten, Mehrverkehr durch das bewohnte Gebiet (insbesondere in der Nacht) 		

<p>ist zu vermeiden, Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge (Treibhausgase, Luftschadstoffe, Lärm), die Hoflogistik ist auf den Betriebsflächen abzuwickeln, die Fahrten sind zu optimieren. Es ist ein umfassendes Mobilitätskonzept zu erstellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Störfallvorsorge: Die Bevölkerung und die Umwelt sind vor schweren Schädigungen zu schützen und es sind entsprechende Massnahmen vorzukehren, - Grundwasser: Die Anliegen des Gewässerschutzes sind zu berücksichtigen, - Klima/Energie/Ressourcen: klimaoptimierte Bauten und Anlagen (Durchlüftung, Versickerung, Begrünung), effiziente Energienutzung, Einsatz erneuerbarer Energien, nachhaltiger Umgang mit Wasser. 		
Hägendorf	Estermatt	H5
<p>Handlungsanweisungen: Es handelt sich um eine Zentralisierung und Optimierung sowie Erweiterung der F. Murpf AG. Für die weitere Planung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Areale: Die Flächen sind bestmöglich auszunutzen, - Dichte und Nutzung: Es ist eine flächensparende, dichte Nutzung mit hoher Qualität umzusetzen, Aussenräume sind bezüglich Aufenthaltsqualität und ökologischem Wert optimal zu gestalten, Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern, das Potenzial einer Mehrfachnutzung insbesondere der Dachfläche ist auszuschöpfen, - Fruchtfolgeflächen: FFF sind zu schonen und beanspruchte FFF sind flächengleich zu kompensieren, - Verkehr/Mobilität: Das Areal ist zweckmässig zu erschliessen und an den öffentlichen Verkehr und ans Velonetz anzuschliessen, ein Bahnanschluss für den Güterverkehr ist zu prüfen, der Verkehr ist direkt auf das übergeordnete Strassennetz zu leiten, Mehrverkehr auf der Ortsdurchfahrt Hägendorf und durch das bewohnte Gebiet (insbesondere in der Nacht) ist zu vermeiden, Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge (Treibhausgase, Luftschadstoffe, Lärm), die Hoflogistik ist auf den Betriebsflächen abzuwickeln, die Fahrten sind zu optimieren. Es ist ein umfassendes Mobilitätskonzept zu erstellen, - Grundwasser: Die Anliegen des Gewässerschutzes sind zu berücksichtigen, - Klima/Energie/Ressourcen: klimaoptimierte Bauten und Anlagen (Durchlüftung, Versickerung, Begrünung), effiziente Energienutzung, Einsatz erneuerbarer Energien, nachhaltiger Umgang mit Wasser. 		
Neuendorf, Egerkingen	Chilchstegacker, Stegacker	H5
<p>Handlungsanweisungen: Es handelt sich um eine Erweiterung der Migros Verteilbetriebe (MVB). Für die weitere Planung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Areale: Die Flächen sind bestmöglich auszunutzen, - Dichte und Nutzung: Es ist eine flächensparende, dichte Nutzung mit hoher Qualität umzusetzen, Aussenräume sind bezüglich Aufenthaltsqualität und ökologischem Wert optimal zu gestalten, Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern, das Potenzial einer Mehrfachnutzung insbesondere der Dachfläche ist auszuschöpfen, - Gebiet Chilchstegacker Ost: Das Gebiet in Bahnhofsnähe ist hinsichtlich Dichte und Nutzung sowie Verkehr und Mobilität besonders sorgfältig zu gestalten und abzustimmen mit der Funktion des zukünftigen Fernverkehrshalts und der «Neuen Mitte» gemäss Testplanung All-Gäu, 		

<ul style="list-style-type: none"> - Fruchtfolgeflächen: FFF sind zu schonen und beanspruchte FFF sind flächengleich zu kompensieren, - Verkehr/Mobilität: Das Areal ist zweckmässig zu erschliessen und gut an den öffentlichen Verkehr (insbesondere an den Bahnhof Egerkingen) und ans Velonetz anzuschliessen, der Bahnanschluss für Güterverkehr ist optimal auszunutzen, der Verkehr ist direkt auf das übergeordnete Strassennetz zu leiten, Mehrverkehr durch das bewohnte Gebiet (insbesondere in der Nacht) ist zu vermeiden, Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge (Treibhausgase, Luftschadstoffe, Lärm), die Hoflogistik ist auf den Betriebsflächen abzuwickeln, die Fahrten sind zu optimieren. Es ist ein umfassendes Mobilitätskonzept zu erstellen, - Störfallvorsorge: Die Bevölkerung und die Umwelt sind vor schweren Schädigungen zu schützen und es sind entsprechende Massnahmen vorzukehren, - Grundwasser: Die Anliegen des Gewässerschutzes sind zu berücksichtigen, - Klima/Energie/Ressourcen: klimaoptimierte Bauten und Anlagen (Durchlüftung, Versickerung, Begrünung), effiziente Energienutzung, Einsatz erneuerbarer Energien, nachhaltiger Umgang mit Wasser, - die Erdgashochdruckleitung Strecke 220 Oberbuchsiten-Suhr ist zu berücksichtigen. 		
Wangen b.O., Rickenbach	Husmatt	15
<p>Handlungsanweisungen: Es handelt sich um eine Erweiterung der Nationalen Verteilzentrale (NVZ) Coop. Für die weitere Planung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Areale: Die Flächen sind bestmöglich auszunutzen, - Dichte und Nutzung: Es ist eine flächensparende, dichte Nutzung mit hoher Qualität umzusetzen, Aussenräume sind bezüglich Aufenthaltsqualität und ökologischem Wert optimal zu gestalten, Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern, das Potenzial einer Mehrfachnutzung insbesondere der Dachfläche ist auszuschöpfen, - Verkehr/Mobilität: Das Areal ist zweckmässig zu erschliessen und gut an den öffentlichen Verkehr und ans Velonetz anzuschliessen, der Bahnanschluss für Güterverkehr ist optimal auszunutzen, der Verkehr ist direkt auf das übergeordnete Strassennetz zu leiten, Mehrverkehr durch das bewohnte Gebiet (insbesondere in der Nacht) ist zu vermeiden, Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge (Treibhausgase, Luftschadstoffe, Lärm), die Hoflogistik ist auf den Betriebsflächen abzuwickeln, die Fahrten sind zu optimieren. Es ist ein umfassendes Mobilitätskonzept zu erstellen, - Störfallvorsorge: Die Bevölkerung und die Umwelt sind vor schweren Schädigungen zu schützen und es sind entsprechende Massnahmen vorzukehren, - Klima/Energie/Ressourcen: klimaoptimierte Bauten und Anlagen (Durchlüftung, Versickerung, Begrünung), effiziente Energienutzung, Einsatz erneuerbarer Energien, nachhaltiger Umgang mit Wasser. 		

Richtplankarte (Ausschnitte)



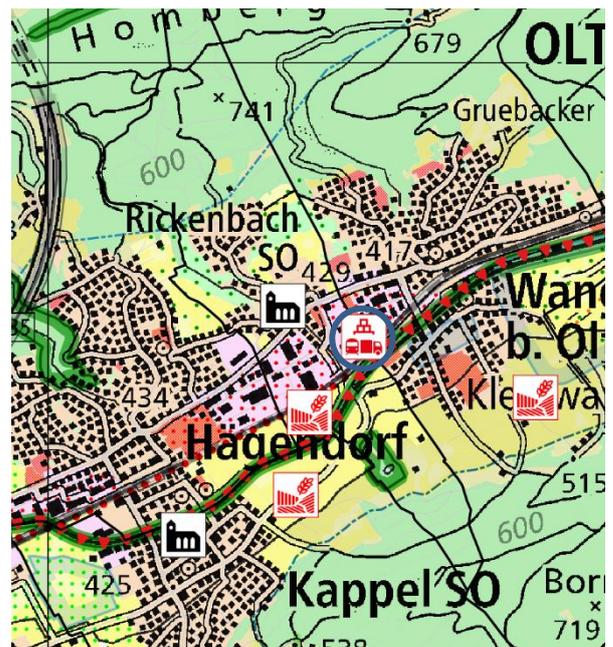
Egerkingen: Langacker, Härkingen:
Altgraben, Steinrasi, Karlslöcher (Post)



Hädendorf: Estermatt (Murpf)



Neuendorf, Egerkingen: Chilhstegacker,
Stegacker (Migros)



Wangen b.O., Rickenbach: Husmatt (Coop)

L-1.2 Fruchtfolgeflächen

A. Ausgangslage

Fruchtfolgeflächen (FFF) umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland, die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen (Art. 26 RPV). Als ertragreichster und produktivster Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete sind sie für die Versorgung des Landes von entscheidender Bedeutung. Sie sollen deshalb möglichst ungeschmälert langfristig erhalten bleiben.

Fruchtfolgeflächen liegen naturgemäss vorwiegend in den Talböden. Dies sind gleichzeitig jene Gebiete, in denen die Siedlungsentwicklung und deren Dynamik am grössten sind. Um die Verwendung dieser Flächen herrscht deshalb ein Nutzungs- und Interessenskonflikt.

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes legt für den Kanton Solothurn einen Mindestumfang an FFF von 16 200 ha fest. Dieser muss dauerhaft sichergestellt werden können (Art. 30 RPV).

Der Kanton Solothurn hat für 2016 erstmals die FFF für den gesamten Kanton flächendeckend nach einheitlichen Kriterien erhoben. Nach der erstmaligen Nachführung 2022 wird das Inventar der FFF nun jährlich aktualisiert. Der Sachplan FFF gibt die Qualitätskriterien für neu ins FFF-Inventar aufzunehmende Böden vor.

B. Ziele

Sämtliche Fruchtfolgeflächen schonen bzw. erhalten, um die Ernährungssouveränität der Schweiz sicherstellen zu können.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700, Art. 3 Abs. 2)
- Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1, Art. 26 bis 30)
- Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11, § 4 Abs. 3)
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: Sachplan Fruchtfolgeflächen
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: Erläuterungsbericht zum Sachplan Fruchtfolgeflächen
- Amt für Raumplanung, Amt für Landwirtschaft, Amt für Umwelt: Merkblatt Schonung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen (FFF)
- Inventar Fruchtfolgeflächen (geo.so.ch/map)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Fruchtfolgeflächen (FFF).

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden unterstützen die Bestrebungen des Bundes zur Sicherung und langfristigen Erhaltung der Fruchtfolgeflächen (FFF). Sie schonen die FFF und messen ihnen bei der Interessenabwägung einen hohen Stellenwert bei. L-1.2.1

Bei allen raumwirksamen Tätigkeiten ist zu prüfen, ob für den Flächenbedarf:

- ein überwiegendes Interesse besteht,
- Alternativen möglich sind,
- landwirtschaftlich weniger gut geeignete Böden beansprucht werden können.

Bei einer Beanspruchung von FFF ist nachzuweisen, dass: L-1.2.2

- der beabsichtigte Nutzungszweck ohne die Inanspruchnahme von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann,
- der Umfang der beanspruchten FFF auf das Notwendige beschränkt wird,
- die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird.

Werden FFF von mehr als 2500 m² für eine Planung oder ein nichtzonenkonformes Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone dauerhaft beansprucht, müssen sie flächengleich kompensiert werden. Eine Kompensation erfolgt in erster Linie durch Auszonung, Rückbau von Bauten und Anlagen und Rekultivierung sowie Aufwertung von anthropogen degradierten Böden. L-1.2.3

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Landwirtschaft) führt das Inventar der FFF und aktualisiert es jährlich auf den 1. Januar, auf Basis der von den zuständigen Fachämtern aktualisierten Grundlagendaten. L-1.2.4

Der Kanton (Amt für Raumplanung) erstattet dem Bundesamt für Raumentwicklung und dem Kantonsrat vierjährlich Bericht über Lage, Umfang und Qualität der inventarisierten FFF. Die Berichterstattung kann ins Richtplancontrolling integriert werden (vgl. Beschlüsse A-6.1.1 und A-6.1.2). L-1.2.5

Die Gemeinden sichern die Fruchtfolgeflächen, indem sie diese in der Nutzungsplanung grundsätzlich der Landwirtschaftszone zuweisen. L-1.2.6

L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone

A. Ausgangslage

Bauten und Anlagen, welche über die innere Aufstockung von Landwirtschafts- und produzierenden Gartenbaubetrieben hinausgehen und der bodenunabhängigen Produktion von verwertbaren Erzeugnissen aus Tierhaltung und Pflanzenbau dienen, können nur in jenen Teilen der Landwirtschaftszone als zonenkonform bewilligt werden, welche als Spezielle Landwirtschaftszone (SLWZ) in einem Planungsverfahren dafür freigegeben werden. Sie werden bei ausgewiesenem Bedarf und unter Berücksichtigung der Anforderungen des kantonalen Richtplans in einem Gestaltungsplan festgelegt. Das kann und soll in der Regel erst geschehen, wenn ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin entsprechende Absichten formuliert. Die SLWZ lässt sich damit nicht wie die herkömmliche Landwirtschaftszone in der Ortsplanung planen, sondern wird im Einzelfall festgelegt.

Zwecks Schonung von Kulturland sind für Gewächshausanlagen auch Synergienutzungen oder Zwischennutzungen zu prüfen. Diese gilt besonders für geeignete Flächen in Entwicklungsgebieten Arbeiten.

B. Ziele

Schaffen von Speziellen Landwirtschaftszonen für Bauten und Anlagen, die über die innere Aufstockung hinausgehen und der bodenunabhängigen Produktion von verwertbaren Erzeugnissen aus Tierhaltung und Pflanzenbau dienen.

An geeigneten Standorten ist ein ressourceneffizienter Anbau von Gemüse in Gewächshausanlagen möglich, um die regionale Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung zu stärken.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700, Art. 16a Abs. 1 und 3)
- Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1, Art. 34 bis 38, Art. 47)
- Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1, § 37bis Abs. 3 und § 58 Abs. 3)
- BSB + Partner: Grundlagenbericht Eignungsgebiete für den Gemüsebau in geschlossenen Anlagen im Raum Gäu/Untergäu: Im Auftrag des Amtes für Raumplanung und des Amtes für Landwirtschaft, 2021

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Eignungsgebiete für Gewächshäuser.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Spezielle Landwirtschaftszonen sind in einem Gestaltungsplanverfahren festzulegen. Sie umfassen Gebiete für Bauten und Anlagen, die über die innere Aufstockung von Landwirtschafts-, Gemüsebau- und Gartenbaubetrieben

L-1.4.1

hinausgehen und für die bodenunabhängige Produktion vorgesehen sind. Wo sinnvoll, sind Spezielle Landwirtschaftszonen Gemeindegrenzen überschreitend oder regional festzulegen. In Gebieten, in denen eine regionale Evaluation von Eignungsgebieten für Gewächshäuser erfolgte, sind diese in den festgesetzten Gebieten zu realisieren. Spezielle Landwirtschaftszonen liegen innerhalb der Landwirtschaftszone, möglichst angrenzend an die Bauzone.

Das Gestaltungsplanverfahren wird auf Antrag der Grundeigentümerschaft eingeleitet. Wird ein entsprechender Bedarf ausgewiesen, so sind auch die Bedürfnisse zu berücksichtigen, die aus aktueller Sicht längerfristig zu erwarten sind (z.B. spätere sinnvolle und plausible Erweiterungsmöglichkeiten von Betrieben). L-1.4.2

Die Flächen in den ausgeschiedenen Speziellen Landwirtschaftszonen müssen für die interessierten Betriebe verfügbar sein (z.B. Eigentum, Landabtausch, Einräumen von Baurechten). Dieser Nachweis ist zwingend vor der Plangenehmigung zu erbringen. L-1.4.3

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt von zusätzlichen Erschliessungsanlagen für Bauten und Anlagen nach § 37bis Absatz 3 PBG zu tragen. L-1.4.4

Die Interessenabwägung hat den vorgesehenen Standort gesamthaft als geeignet zu qualifizieren. Der Entscheidungsprozess muss nachvollziehbar und die Bewertung der massgeblichen Standorteigenschaften transparent sein. In der Interessenabwägung sind folgende massgebliche Standorteigenschaften zu prüfen: L-1.4.5

- Naturschutz: besonders schützenswerte Lebensräume (Fauna, Flora) erhalten, ursprüngliche Landschaftselemente schützen,
- Landschaftsschutz: Landschaftsbild, Freihaltebereiche, Erholungsgebiete erhalten, Bauten und Anlagen einordnen,
- Immissionsschutz: Boden, Wasser, Luft (inkl. CO₂), Lärm,
- Fruchtfolgeflächen schonen (siehe Beschlüsse L-1.2.1 bis L-1.2.3): Das kantonale Mindestkontingent nach Sachplan FFF des Bundes ist in jedem Fall zu erhalten. FFF, die vom Vorhaben definitiv beansprucht werden, in der Regel die versiegelten Flächen, unterliegen der Kompensationspflicht gemäss Beschluss L-1.2.3.
- Flächensparende und effiziente Bodennutzung sowie Nutzung von Synergien und nachhaltiger Umgang mit Ressourcen (wie Wasser, Energie: Einsatz erneuerbarer Energien bzw. Nutzung von bereits vorhandener Abwärme),
- bestehende Infrastrukturen nutzen: zweckmässige Infrastrukturanschlüsse, insbesondere Nähe zu Siedlungen.

Spezielle Landwirtschaftszonen sind in folgenden Gebieten ausgeschlossen, beziehungsweise nur mit Vorbehalten genehmigungsfähig: L-1.4.6

Ausschlussgebiete:

- Bundesinventare (gemäss Art. 5 NHG) und Biotop von nationaler Bedeutung (gemäss Art. 18a NHG),
- Weitere Schutzgebiete und Schutzzonen: Gewässerraum, Naturreservate/Naturschutzzone, kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi, Grundwasserschutzzone S1 und S2.

Vorbehaltsgebiete:

- Juraschutzzone, kantonale Uferschutzzone, Siedlungstrenngürtel von kantonaler und regionaler Bedeutung, kommunale Landschaftsschutzzone, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Wildtierkorridore, Gefahrengebiet: Die Ausscheidung von Speziellen Landwirtschaftszonen kommt nur in Betracht,

wenn kein Alternativstandort möglich ist und die Interessenabwägung den Standort als besonders geeignet qualifiziert.

Der Gestaltungsplan muss folgende Anforderungen erfüllen: L-1.4.7

- Lage und Ausmass der SLWZ festlegen,
- Reserveflächen für den aus aktueller Sicht längerfristig vorhersehbaren Entwicklungsbedarf nachweisen,
- Lage, Ausmass und Gestaltung der geplanten Bauten aufzeigen,
- Lage und Ausmass der Reserveflächen für Bauten darlegen,
- Geeignete Erschliessung festlegen,
- Festlegen, wie allfällige ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sichergestellt werden,
- Festlegen, wie allfällige Ersatzmassnahmen für Fruchtfolgeflächen sichergestellt werden,
- Aufzeigen, wie effiziente Energienutzung, Einsatz von Abwärme bzw. erneuerbarer Energien und nachhaltiger Umgang mit Wasser erfolgt,
- Bericht erstatten, wie die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und die Anregungen aus der Bevölkerung berücksichtigt worden sind (Raumplanungsbericht).

Planungsaufträge

Die Gemeinden prüfen auf Begehren im Zusammenhang mit konkreten Vorhaben die Ausscheidung von Speziellen Landwirtschaftszonen (SLWZ). Sie gehen dabei nach den Vorgaben des kantonalen Richtplans vor. L-1.4.8

Die Gemeinden oder andere Trägerschaften führen bei komplexen Ausgangslagen noch vor der Ausscheidung von SLWZ eine geeignete Planung zur Bedarfsermittlung und/oder Evaluation geeigneter Standorte und allenfalls der Verfügbarmachung des Gebiets durch. L-1.4.9

Die Gemeinden heben nicht mehr begründete SLWZ bei der nächstfolgenden Ortsplanung wieder auf und sorgen in Zusammenarbeit mit dem Kanton für den Rückbau der auf der SLWZ basierenden Bauten und Anlagen. L-1.4.10

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Eignungsgebiete für Gewächshäuser fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**): L-1.4.11

Gemüsebau als Hauptnutzung

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat
Gunzgen	Längenbuech, Hofmatt	H5
Handlungsanweisungen: Bauten und Anlagen sind sorgfältig einzugliedern und mit der Wohnzone abzustimmen.		
Egerkingen	Neumatten	H5
Handlungsanweisungen: Das Gebiet ist von Osten (Autobahn A2) zu entwickeln, Gebäude und Anlagen haben einen Abstand von 200 m zur westlich angrenzenden ÖBA einzuhalten und sind sorgfältig einzugliedern. Das		

Gewächshaus ist als Vorzeigebispiel zu gestalten und das Areal nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.		
Oberbuchsiten	Muermatten	G6
Handlungsanweisungen: Das Gebiet liegt am Rand des Wildtierkorridors SO 9 Kestenholz: Dessen Funktionalität ist zu erhalten und Eingriffe sind mit geeigneten Massnahmen, wie z.B. Leitstrukturen, zu kompensieren. Die ISOS-Erhaltungsziele des Dorfs Niederbuchsiten sind zu berücksichtigen. Bei der Planung ist die SBB miteinzubeziehen.		
Oensingen	Fröschenloch, Dünnergfeld	G6
Handlungsanweisungen: In der weiteren Planung ist die Nutzung der vor Ort anfallenden Energie/Abwärme nachzuweisen und eine sorgfältige Gestaltung und Eingliederung der Bauten und Anlagen abgestimmt auf die Lage am Ortseingang vorzunehmen. Das Gebiet liegt am Rand des Wildtierkorridors SO 9 Kestenholz: Dessen Funktionalität ist zu erhalten und Eingriffe sind mit geeigneten Massnahmen, wie z.B. Leitstrukturen, zu kompensieren.		
Handlungsanweisungen für alle Gebiete: Bei konkretem Bedarf ist von der Gemeinde oder dem Kanton in einem Nutzungsplanverfahren (Gestaltungsplan) eine Spezielle Landwirtschaftszone auszuscheiden.		
Gemüsebau als Synergie- oder Zwischennutzung		
Gemeinde	Gebiet	Planquadrat
Egerkingen, Härkingen, Neuendorf	Widenfeld	H5
Egerkingen, Neuendorf	Chilchstegacker, Stegacker	H5
Härkingen	Fuchsmatten, Pfannenstiel, Welschmatt	H5
Oensingen	Garwiden	G6
Handlungsanweisungen: Die Möglichkeit der Synergie- oder Zwischennutzung ist in zukünftigen Planungsprozessen einzubeziehen.		

Richtplankarte (Ausschnitte)



Gunzgen: Längenbuech, Hofmatt



Egerkingen: Neumatten



Oberbuchsiten: Muermatten



Oensingen: Fröschenloch, Dünnerfeld



Egerkingen, Härkingen, Neuendorf:
Widenfeld



Egerkingen, Neuendorf: Chilchstegacker,
Stegacker



Härkingen: Fuchsmatten, Pfannenstiel,
Welschmatt



Oensingen: Garwiden

L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung

A. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn besitzt grosse Anteile an Grünland und Wäldern sowie mehrere gut frequentierte Aussichtspunkte, vor allem auf der ersten Jurakette. Mit seinen vielfältigen Ausflugsmöglichkeiten und Naherholungsgebieten in den vielfältigen Landschaften der einzelnen Regionen verfügt der Kanton Solothurn über gute Voraussetzungen, den immer wieder wechselnden und neuen Ansprüchen für Freizeit und Erholung in der Landschaft gerecht zu werden.

Intensive Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind räumlich zu konzentrieren, damit die landschaftlich noch weitgehend intakten Gebiete von Bauten und Anlagen frei gehalten werden können. Die Interessengebiete für Freizeit und Erholung beschränken sich auf wenige Gebiete an gut erschlossener Lage.

Folgende Freizeit- und Sportanlagen sind von (über)regionaler Bedeutung:

Gemeinde	Anlage	Planquadrat
Balm b. G.	Skilifte Balmberg und Seilpark	D6/D7
Beinwil	Skilift Hohe Winde	E5
Breitenbach*	Sportanlagen	D3
Buchegg (Aetingen)	Golfplatz Limpachtal	C10/D9/D10
Deitingen, Flumenthal, Luterbach	Golfplatz Wylihof	E7/E8
Grenchen*	Sportanlagen	B8
Grenchen	Skilifte Grenchenberg	B7
Hauenstein-Ifenthal	Golfplatz Weid	I4
Holderbank	Skilifte Solothurner Wanne	G5
Lostorf, Stüsslingen	Golfplatz Heidental	J4/K4
Olten*	Stadthalle und Sportanlagen	I5
Schönenwerd*	Sport- und Eventhalle	K4
Solothurn	Campingplatz und Bootshafen	D8
Solothurn*	Sport- und Freizeitanlagen	D8
Zuchwil*	Sportzentrum	D8

* Anlagen innerhalb der Bauzone (Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen). Für diese sind die Gemeinden zuständig.

B. Ziele

Die Nutzung der Solothurner Landschaft für Freizeit- und Erholungsaktivitäten soll auch künftig gewährleistet bleiben. Wo durch eine Übernutzung der Landschaft Schäden auftreten, ist die Intensität der Nutzung zu begrenzen.

Die Gebiete für Freizeit und Erholung von regionaler Bedeutung sind aufgrund einheitlicher Grundsätze und Kriterien auszuscheiden. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- die mit dem Richtplan angestrebte räumliche Entwicklung;
- die natürlichen Gegebenheiten (Land-, Waldwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz) sowie die freizeit- und erholungsbedingte Vorbelastung eines Gebiets;
- die Verkehrserschliessung, die räumliche Ausdehnung bzw. Abgrenzung;
- allfällige sinnvolle Nutzungsüberlagerungen;
- die räumlichen Auswirkungen baulicher Einrichtungen für Freizeit und Erholung.

Die Freizeit- und Sportanlagen, die ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen, sind räumlich zu konzentrieren.

C. Grundlagen

- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, §§ 58, 59, 68)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11)
- Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, RSU: Belastungsstudie Grenchenberg-Weissenstein-Balmberg, 1985
- Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, RSU: Erholungsnutzung auf der Weissensteinkette und an der Aare, Raumplanerisches Konzept, 1996
- Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, RSU, Regionalplanung im Raume Grenchen-Büren, GB: Nutzungskonzept Aareraum, 1999
- Verein Region Thal: Interessengebiete für Freizeit, Sport und Erholung in der Region Thal, 2000

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Anlagen und Vorhaben für Freizeit und Sport von regionaler Bedeutung.

Detailkarten: Darstellung der Gebiete für Freizeit und Erholung von regionaler Bedeutung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton kann in einem kantonalen Nutzungsplan Erholungszonen ausscheiden (PBG § 68 lit. b). In diesen Plänen werden die Zufahrts- und Erschliessungsverhältnisse geregelt und der landschaftsschonende Bau und Betrieb der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sichergestellt. Die raumplanerisch

L-5.1

relevanten Aspekte sind in der Regel in einem Gestaltungsplan (meist verbunden mit einer UVP) zu regeln.

Der Kanton (Amt für Raumplanung) beurteilt die Schutzwürdigkeit eines Standortes und Auswirkungen von Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung ausserhalb des Siedlungsgebiets nach dem nachfolgenden Bewertungsraster. Nach diesem ersten Beurteilungsschritt bleiben weitere Differenzierungen vorbehalten.

L-5.2

Auswirkungen von Anlagen Zonen und Gebiete	geringe	mässige	grosse	sehr grosse
Landwirtschaftsgebiet, Siedlungstrenngürtel	möglich, ohne Auflage	möglich, in der Regel mit Auflagen	möglich, mit strengen Auflagen	nur im Ausnahmefall möglich
Juraschutzzone, weitere Gebiete von besonderer Schönheit	möglich, in der Regel mit Auflagen	möglich, mit strengen Auflagen	nur im Ausnahmefall möglich	in der Regel nicht zulässig
Kant. Vorranggebiete Natur und Landschaft	möglich, mit strengen Auflagen	nur im Ausnahmefall möglich	in der Regel nicht möglich	ausgeschlossen
BLN-Gebiete	nur im Ausnahmefall möglich	in der Regel nicht möglich	ausgeschlossen	ausgeschlossen
Kant. Naturreservate	nur im Ausnahmefall möglich	ausgeschlossen	ausgeschlossen	ausgeschlossen

Für die raumplanerische Beurteilung von Vorhaben ist eine raumplanerische Vorabklärung notwendig. Darin ist aufzuzeigen, dass das Vorhaben mit den raumplanerischen Vorgaben des Kantons und des Bundes vereinbar ist und in öffentlichem Interesse ist. Die Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft sind darzulegen. Der Kanton (Amt für Raumplanung) kann bei Vorhaben mit erheblichen räumlichen Auswirkungen die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes verlangen.

L-5.3

Vorhaben für Freizeit, Erholung und Sport, die in einem Gebiet von regionaler Bedeutung liegen und mit den Zielsetzungen dieses Gebiets übereinstimmen, brauchen keine Festlegung im Richtplan.

L-5.4

Planungsaufträge

Die Regionalplanungsorganisationen schlagen in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Gebiete für Freizeit und Erholung vor.

L-5.5

Die Repla espaceSolothurn und der Aggloverein Grenchen sorgen zusammen mit dem Kanton (Amt für Raumplanung) für eine koordinierte Umsetzung von touristischen Vorhaben für die Region Balmberg–Weissenstein–Grenchenberg.

L-5.6

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Gebiete für Freizeit und Erholung fest
(**Abstimmungskategorie Festsetzung**):

L-5.7

Detailkarte

Bezirk Dorneck:

- Birsspark (Gemeinde Dornach): 1
Die Birsspark-Landschaft umfasst den Flusslauf und die angrenzenden Freiräume entlang der Birs zwischen Angenstein und Birmündung. Es handelt sich um einen wichtigen Natur- und Erholungsraum. Diesen gilt es gemeindeübergreifend für die Bevölkerung in Wert zu setzen.
- Gempfen (Gemeinde Gempfen) 1
Bestehende Bauten und Anlagen erhalten, eventuell rücksichtsvoll mit Ergänzungsbauten bzw. weiteren Angeboten ergänzen. Die Planung ist mit dem Kanton Basel-Landschaft zu koordinieren.
- Bergmatten (Gemeinde Hofstetten-Flüh) 10
Bestehende Bauten und Anlagen massvoll weiterentwickeln, Abstimmung von Erholungsnutzungen mit den Naturschutzinteressen (kant. Naturreservat Chälengraben und TWW-Objekt Bergmatten) sowie Lenkung des Verkehrsaufkommens.

Bezirke Gösigen und Olten:

- Schachenpark (Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenberg-Wöschnau, Erlinsbach SO, Gretzenbach, Niedergösigen, Obergösigen, Olten, Schönenwerd, Starrkirch-Wil, Winznau): 2
Der Aareraum zwischen Olten und Aarau soll als verbindendes Element aufgewertet werden. Es soll ein attraktives, vielfach nutzbares und zusammenhängendes System aus Wald, landwirtschaftlich genutzten Flächen, Freiflächen, Gewässern und Wegen erhalten bzw. geschaffen werden. Dabei sind Gebiete für Flora und Fauna (insbesondere die kantonalen Naturreservate Obergösiger Schachen und Grien, Erlinsbach SO) zu berücksichtigen, die weitgehend frei von Infrastrukturen gehalten werden. Kantone und Gemeinden sorgen für eine angemessene Besucherlenkung.

Bezirk Lebern:

Aareraum

- Aarbrügg Ost und West (Gemeinde Grenchen): 3
Bestehende Freizeitanlagen erhalten. Ergänzen mit weiteren Angeboten, u. a. Bootshafen und Bademöglichkeiten. Öffentliche Einwasserungsstelle sicherstellen und Gestaltungsplan „Werkhof Marti AG“ überprüfen.
- Staad (Gemeinde Grenchen): 3
Bestehende Anlagen erhalten, eventuell rücksichtsvoll mit weiteren Angeboten ergänzen.
- Altreu/Sängli; Badebucht Sängli bis Campingplatz Altreu (Gemeinde Selzach): 4
Bestehende Anlagen erhalten, eventuell mit Bootsplätzen für die Verlagerung von Booten aus der Witi sowie mit Bademöglichkeiten ergänzen. Ziel ist es, die Erholungsnutzung von den angrenzenden wertvollen Gebieten fernzuhalten.

Weissensteinkette

- Balmberg (Gemeinde Balm b. Günsberg): 6
Bestehende Anlagen erhalten, eventuell rücksichtsvoll mit weiteren Angeboten ergänzen.
- Weissenstein (Gemeinde Oberdorf): 6
Bestehende Anlagen erhalten, eventuell rücksichtsvoll mit weiteren Angeboten ergänzen.

- Untergrenchenberg (Gemeinde Grenchen): 7
Bestehende Anlagen erhalten, eventuell rücksichtsvoll mit weiteren Angeboten ergänzen.

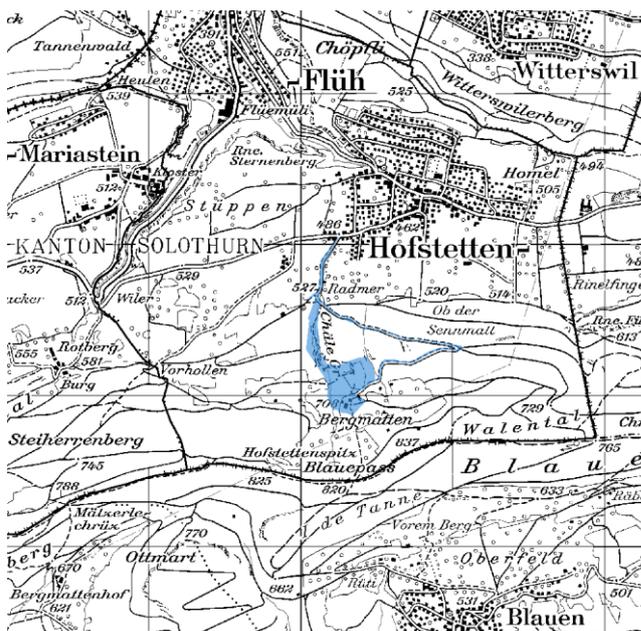
Bezirk Solothurn:

- Innere Mutten (Gemeinde Solothurn): 5
Bestehende Anlagen: Campingplatz, Bootshafen, Sport- und Freizeitanlagen

Bezirk Thal:

- Schwängimatt (Gemeinden Balsthal und Laupersdorf): 8
Zugelassen sind Erholungseinrichtungen, die das Bild der Landschaft nicht zerstören und den Naturhaushalt nicht beeinträchtigen. Ein Ausbau der Zufahrtsstrasse ist nicht möglich. An die Gestaltung der Bauten und Anlagen werden hohe Anforderungen gestellt.
- Moos (Gemeinde Balsthal): 8
Freizeit- und Erholungseinrichtungen von regionaler Bedeutung, welche auf einen gut erschlossenen Standort in der Bauzone angewiesen sind.
- Wanne (Gemeinde Holderbank): 9
Erhaltung und eventuell rücksichtsvoller Ausbau der Einrichtungen für (Winter-) Sportaktivitäten als Ergänzung der Anlagen in Langenbruck.

Detailkarten Gebiete für Freizeit und Erholung von regionaler Bedeutung (Masstab 1:50000, Quelle Hintergrundkarte: Bundesamt für Landestopografie)



10: Bergmatten (Gemeinde Hofstetten-Flüh)

V-2.2 Kantonsstrassen

A. Ausgangslage

Das Kantonsstrassennetz hat eine Länge von 612 Kilometern. Der Kanton legt in seinem Mehrjahresprogramm Strassenbau die Massnahmen für Unterhalt, Optimierung und Ausbau der Kantonsstrassen fest. Als Grundlagen dienen der kantonale Richtplan, das verkehrspolitische Leitbild, die Agglomerationsprogramme sowie regionale Raumentwicklungs- und Mobilitätskonzepte.

Die Kantonsstrassen sind aufgrund ihrer kantonalen und regionalen Bedeutung und ihrer Verkehrsbelastung in die vier Kategorien A bis D eingeteilt:

A: regionale Bedeutung/Belastung gering

B: regionale Bedeutung/Belastung hoch

C: kantonale Bedeutung/Belastung gering

D: kantonale Bedeutung/Belastung hoch

Eine zusätzliche Klassierung erfolgt aufgrund der verkehrsplanerischen Funktion der Strasse bzw. ihrer Bedeutung im Strassennetz: kantonale Hochleistungsstrasse, Hauptverkehrsstrasse, Regional- und Lokalverbindungsstrasse.

Der Handlungsbedarf bei den Kantonsstrassen liegt schwergewichtig bei der Sanierung von bestehenden Strassen. Dabei sollen die Sicherheit erhöht, die Situation für den Fuss- und Veloverkehr verbessert, Ortsdurchfahrten aufgewertet oder flankierende Massnahmen zu Umfahrungenstrassen verwirklicht werden. Im Bereich Sicherheit ist auch die Gefährdung durch Naturereignisse zu berücksichtigen (siehe Kapitel L-6). Der Handlungsbedarf und entsprechende Massnahmen in den Agglomerationen sind in den Agglomerationsprogrammen und den regionalen Raumentwicklungskonzepten ausgewiesen.

Nach dem verkehrspolitischen Leitbild kommen neue Kantonsstrassen nur in Frage, wenn die Möglichkeiten zur Verkehrsvermeidung, zur Verlagerung auf den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr sowie zur verträglichen Gestaltung des Verkehrsablaufs ausgeschöpft sind. Die Zweckmässigkeit und Nachhaltigkeit von neuen Umfahrungenstrassen muss nachgewiesen werden. Als Grundlage dazu besteht ein «Leitfaden Umfahrungenstrassenpolitik».

B. Ziele

Bei der Planung der Kantonsstrassen berücksichtigt der Kanton die Ziele zum Gesamtverkehr (siehe Kapitel V-1). Für die Kantonsstrassen gilt insbesondere:

- Ein funktionierendes Verkehrsnetz ist primär mit qualitativen Verbesserungen und Substanzerhaltung anzustreben.
- Neuanlagen sind nur dort zu erwägen, wo Wohn- und Zentrumsgebiete wirksam entlastet (Verkehrsentlastungsstrassen) und der öffentliche Verkehr bevorzugt werden. Mit Verkehrsmanagementmassnahmen ist der Verkehr optimal zu steuern. Mit flankierenden Massnahmen auf dem bestehenden Strassennetz ist die Entlastungswirkung optimal auszunutzen.

C. Grundlagen

- Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)

- Durchgangsstrassenverordnung (SR 741.272)
- Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2)
- Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13)
- Europäisches Übereinkommen über die Hauptstrassen des internationalen Verkehrs (AGR; SR 0.725.11)
- Strassengesetz (BGS 725.11)
- Verordnung über die Festsetzung der Beiträge der Einwohnergemeinden an den Bau von Kantonsstrassen (Kantonsstrassen-Beitragsverordnung KSBV; BGS 725.112)
- Umfahrungsstrassenpolitik im Kanton Solothurn/Beurteilung von Strassenbegehren; Vollzugshilfe (RRB Nr. 2008/881 vom 20. Mai 2008)
- Agglomerationsprogramme Solothurn, AareLand, Basel, Grenchen
- Amt für Verkehr und Tiefbau, repla espace Solothurn: Fachbericht Mobilitätsplanung Region Solothurn
- Amt für Verkehr und Tiefbau: Karte Klassierung Kantonsstrassen

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung des bestehenden Strassennetzes (Kartengrundlage) und der Vorhaben (Abstimmungskategorien Festsetzung und Zwischenergebnis).

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) setzt die 4-V-Strategie (Verkehr vermeiden, verlagern, verträglich gestalten, vernetzen) um und strebt eine optimale Ausnutzung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur an. V-2.2.1

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) berücksichtigt bei der Sanierung von Ortsdurchfahrten eine angebotsorientierte Verkehrsplanung. Er setzt sich für eine optimale Koexistenz unter den Verkehrsmitteln und eine hohe Siedlungsqualität ein. V-2.2.2

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) überprüft den Netzübergang von den Kantonsstrassen zu den Nationalstrassen periodisch. Er gleicht kantonale Massnahmen mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) ab und schlägt diesem planerische Verbesserungsmassnahmen vor. V-2.2.3

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) überprüft die Strassenklassierung periodisch. V-2.2.4

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) erstellt als Grundlage für die Umgestaltung von Ortsdurchfahrten Betriebs- und Gestaltungskonzepte, die alle Mobilitätsformen berücksichtigen. Geeignete Massnahmen/Projekte fliessen – unter Berücksichtigung der Prioritäten – in die Mehrjahresplanung Strassenbau ein V-2.2.5

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) erarbeitet ein Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu. Dabei wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Perimeters das langfristige Angebot (Zeithorizont 2050) der Region für alle Verkehrsträger (Strasse, öffentlicher Verkehr, Fuss- und Veloverkehr) festgelegt und die entsprechenden Massnahmen evaluiert. Die räumliche Sicherung der Vorhaben im kantonalen Richtplan erfolgt, wenn die entsprechende Abstimmung und Koordination vorgenommen sind.

V-2.2.6

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Projekte als Bauvorhaben fest
(**Abstimmungskategorie Festsetzung**):

V-2.2.7

<p>Verkehrsanbindung Thal (Planquadrat F6)</p> <p>Handlungsanweisungen: Die Verkehrsanbindung Thal sieht eine Umfahrung des Städtchens Klus (Balsthal) auf der Westseite des Von-Roll-Areals mit flankierenden Massnahmen auf der bestehenden Ortsdurchfahrt vor.</p>
<p>Zubringer Dornach/Aesch an die H18 (Planquadrat E2)</p> <p>Handlungsanweisungen: Für den Zubringer Dornach/Aesch an den Vollanschluss H18 wurde zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft ein Vorprojekt erstellt. Das Projekt ist in Abstimmung mit dem Agglomerationsprogramm Basel, dem Bahnangebot STEP Ausbauschritt 2030 (insbesondere Bahnhofstetelle «Dornach Apfelsee»), dem Vollanschluss Aesch an die H18 und der Ortsplanung Dornach weiter zu bearbeiten. Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) koordiniert das Vorhaben mit dem Kanton Basel-Landschaft.</p>
<p>Umfahrung Gerlafingen Nord (1. Teil der neuen Nord-Südachse Wasseramt) (Planquadrate D8/E8E9)</p> <p>Handlungsanweisungen: Aus dem Regionalen Raumentwicklungskonzept REK Wasseramt und dem übergeordneten Betriebskonzept Wasseramt hat sich als langfristige strassenseitige Ausbauoption eine neue Nord-Süd-Achse mit zwei Elementen ergeben. Beim 1. Teil hat sich nach Prüfung verschiedener Linienführungsvarianten eine nördliche Umfahrung von Gerlafingen mit der Linienführung ab der Kriegstettenstrasse beim Autobahnanschluss Kriegstetten, nördlich Schwimmbad und Quartier Eichmatt und Einmündung in die Derendingenstrasse als am zweckmässigsten erwiesen. Um eine abschliessende Beurteilung des Projekts vornehmen zu können, führt der Kanton (Bau- und Justizdepartement) weitere Abklärungen durch.</p>
<p>Verkehrsentlastung Oensingen (Planquadrate F6/G6)</p> <p>Handlungsanweisungen: Für die Verkehrsentlastung Oensingen wurde ein Vorprojekt (Stand August 2019) erstellt. Das Projekt ist unter Einbezug der Regionsgemeinden, des Kantons Bern sowie des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) weiter zu bearbeiten. Die Planung ist mit jener zur Optimierung des Autobahnanschlusses Oensingen/VEBO-Knoten abzustimmen und zu koordinieren. Die Sanierung des Wildtierkorridors SO 9 und deren Auswirkungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>

Der Kanton legt folgende Projekte fest (**Abstimmungskategorie Zwischenergebnis**):

V-2.2.8

<p>Aareübergang Murgenthal-Fülenbach/Wolfwil (Trasseesicherung) (Planquadrate H6/H7)</p> <p>Handlungsanweisungen: Der Kanton Solothurn (Amt für Verkehr und Tiefbau) hat zusammen mit dem Kanton Aargau eine Arbeitsgruppe zur «Überprüfung</p>

<p>der Aareübergänge Aargau–Solothurn» eingesetzt. Der Schlussbericht vom 20. April 2016 liegt vor.</p> <p>Die bestehende Aarebrücke (Holzbrücke) zwischen Murgenthal und Fulenbach steht unter Denkmalschutz und wird erhalten. Das Gesamtgewicht ist auf 3,5 Tonnen beschränkt. Damit lässt sich die Nutzungsdauer der Holzbrücke verlängern. Ein mittel- bis langfristiger Ersatz der Holzbrücke ist im Raum «Bännli» vorgesehen. Es darf keine Schwerverkehrsrouten entstehen. Für die nächste Planungsphase sind die Projekte im Raum Aarwangen (Umfahrung) und im Raum Rothrist/ Aarburg (neuer Aareübergang Aarburg–Rothrist, Fortsetzung Wiggertalstrasse) zu berücksichtigen. Diese Projekte haben Auswirkungen auf das Vorhaben eines neuen Aareübergangs zwischen Murgenthal und Fulenbach. Die weitere Planung muss inhaltlich und zeitlich darauf abgestimmt werden.</p>
<p>Aareübergang Aarburg/Rothrist–Olten/Boningen (Trasseesicherung) (Planquadrat I5)</p> <p>Handlungsanweisungen: Ein neuer Aareübergang ist – unter Federführung des Kantons Aargau – weiterzuerfolgen. In einem nächsten Schritt ist die Lage der Querung, ob nördlich oder südlich des A1/A2-Anschlusses Rothrist, zu klären.</p>
<p>Verkehrsentlastung Hägendorf/Rickenbach (ERO+) (Trasseesicherung) (Planquadrat H5/I5)</p> <p>Handlungsanweisungen: Mit dem Bau einer Umfahrungsstrasse sollen die Dörfer Hägendorf und Rickenbach vom Verkehr entlastet werden. Die Machbarkeit der Umfahrung konnte nachgewiesen und das Kosten-Nutzen-Verhältnis gegenüber dem früheren Projekt wesentlich verbessert werden. Mit flankierenden Massnahmen sollen die Ortsdurchfahrten nachhaltig entlastet und aufgewertet werden.</p>
<p>Tunnel Bleichenberg (Trasseesicherung) (2. Teil der neuen Nord-Südachse Wasseramt) (Planquadrat D8/E8)</p> <p>Handlungsanweisungen: Aus dem Regionalen Raumentwicklungskonzept REK Wasseramt und dem übergeordneten Betriebskonzept Wasseramt hat sich als langfristige strassenseitige Ausbauoption eine neue Nord-Süd-Achse mit zwei Elementen ergeben. Beim 2. Teil handelt es sich um eine neue Verbindung vom Entwicklungsgebiet Arbeiten «Papierfabrik Biberist» (Derendingenstrasse) durch den Bleichenberg zur Luzernstrasse und Anschluss Solothurn Ost. Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) untersucht die technische Machbarkeit und die Zweckmässigkeit.</p>

Der Kanton legt folgende Projekte fest (**Abstimmungskategorie Vororientierung**):

V-2.2.9

<p>Umfahrung Fulenbach</p> <p>Handlungsanweisungen: Die Umsetzung ist mit der Region abzustimmen. Dabei sind insbesondere auch die verkehrlichen Auswirkungen auf die Gemeinde Härkingen zu berücksichtigen. Die betroffenen Gemeinden Boningen, Fulenbach, Härkingen, Wolfwil sowie Murgenthal AG sind ins Verfahren einzubeziehen</p>

V-6 Fuss- und Veloverkehr

A. Ausgangslage

Der Fuss- und Veloverkehr weist ein erhebliches Potenzial auf, um den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren, da die Hälfte aller zurückgelegten Verkehrswege und ein Drittel aller Autofahrten kürzer als drei Kilometer sind. Er kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Gesamtsystems Personenverkehr, zur Entlastung der Umwelt (Luft, Lärm) und zur Gesundheitsförderung leisten. Der Anteil des Fuss- und Veloverkehrs lässt sich vor allem in Agglomerationen und grösseren Ortschaften erhöhen. Auch im Bereich Freizeit und Tourismus liegt ein grosses Potenzial. Dieses wird insbesondere mit dem nationalen Projekt SchweizMobil angesprochen.

B. Ziele

Für zu Fuss gehende sowie mit dem Velo fahrende wird ein sicheres und attraktives Wegenetz bereitgestellt. Anzustreben ist ein zusammenhängendes und möglichst direktes, auf die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs (Berufspendler, Schülerinnen, Einkauf etc.), der Freizeit und der Erholung abgestimmtes Netz sowie gute Anbindungen an den öffentlichen Verkehr.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700, Art. 3)
- Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704)
- Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz; SR 705)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 100)
- Strassengesetz (BGS 725.11)
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: Leitbild Langsamverkehr, 2002
- SchweizMobil (schweizmobil.ch)
- Amt für Verkehr und Tiefbau: Velonetzplan Kanton Solothurn, 2023
- Agglomerationsprogramme Solothurn, AareLand, Basel und Grenchen
- Inventarplan Wanderwege (geo.so.ch/map)

D. Darstellung

Übersichtskarte: Schematische Darstellung der Planungskorridore für Velovorrangrouten und Velohauptrouten.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden sorgen für sichere, attraktive und möglichst direkte Verbindungen für den Fuss- und Veloverkehr. Sie setzen Massnahmen zur Sicherheit auf Schulwegen und anderen Wegen zu öffentlichen Bauten und Anlagen prioritär um. Zudem unterstützen sie mit Raumplanungs- und Verkehrsmassnahmen das Umsteigen vom motorisierten Individual- bzw. öffentlichen Verkehr auf den Fuss- und Veloverkehr (Optimierung der Mobilitätsketten). Sie koordinieren grenzüberschreitende Verbindungen mit den Nachbarn. V-6.1

Der Kanton sorgt in Absprache mit den Gemeinden für ein zusammenhängendes, qualitativ hochwertiges Netz aus Velorouten von kantonaler Bedeutung (Velovorrangrouten und Velohauptrouten). Die Velorouten von kantonaler Bedeutung werden durch das bestehende Netz aus den kommunalen Velorouten, dem kantonalen Basisnetz und den Velolandrouten (SchweizMobil) ergänzt. V-6.2

Planungsaufträge

Der kantonale Velonetzplan dient als Grundlagenplan. Darin werden die Velorouten von kantonaler Bedeutung bezeichnet. V-6.3

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) revidiert den Plan periodisch. Die Routen von SchweizMobil sind Bestandteil des kantonalen Velonetzplans. Sie sind langfristig sicherzustellen und die Linienführung attraktiver zu gestalten.

Die Gemeinden berücksichtigen den Velonetzplan bei ihren Planungen.

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) erstellt die Velorouten von kantonaler Bedeutung. Sie werden im Rahmen eines nachgelagerten Planungsverfahrens umgesetzt. V-6.4

Der Inventarplan Wanderwege dient als Grundlagenplan. Der Kanton (Amt für Raumplanung) sorgt für dessen laufende Nachführung. V-6.5

Der Kanton (Amt für Raumplanung) erstellt und signalisiert die Wanderwege. Die Gemeinden sind zuständig für die Fusswege. Sie übernehmen die Wanderwege als orientierenden Inhalt in ihre Nutzungspläne. V-6.6

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Velorouten von kantonaler Bedeutung fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**): V-6.7

Velovorrangrouten

Nr.	Bezeichnung
V 1	Solothurn – Grenchen – (Biel/Bienne BE): Abschnitte Solothurn – Bellach und Bettlach – Grenchen
V 2	Solothurn – Subingen
V 3	Solothurn – Recherswil
V 4	Solothurn – Langendorf
V 5	Olten – (Aarburg AG – Zofingen AG)

V 6	Olten – Däniken – Schönenwerd – (Aarau AG – Lenzburg AG)
V 7	Olten – Hägendorf
V 8	(Aesch BL) - Dornach – (Münchenstein BL)

Velohaupttrouten

Kreis 1:	
H 101	Solothurn – Grenchen – (Biel/Bienne BE)
H 102	Solothurn – Flumenthal – (Wiedlisbach BE)
H 103	Ring Solothurn (St. Katharinen – Kantonsschule – Dreibeinskreuz – Bahnhof)
H 104	Oberdorf – Bellach
H 105	Grenchen – (Arch BE)
H 106	Biberist – Lohn-Ammannsegg – (Bätterkinden BE)
H 107	Biberist/Gerlafingen – Derendingen – Luterbach (Attisholz) – Riedholz/Feldbrunnen-St. Niklaus
H 108	Subingen – Aeschi – (Herzogenbuchsee BE)
H 109	Deitingen – Subingen/Derendingen
H 110	(Wangen a.A. BE) – Deitingen – Luterbach – Zuchwil – Solothurn
Kreis 2:	
H 201	Oensingen – Balsthal
H 202	Balsthal – Laupersdorf
H 203	Hägendorf – Oensingen – (Niederbipp BE)
H 204	Olten – Trimbach
H 205	Olten – Winznau – Schönenwerd
H 206	Stüsslingen/Lostorf – Winznau
H 207	Lostorf – Erlinsbach – (Aarau AG)
Kreis 3:	
H 301	Dornach – (Arlesheim BL)
H 302	Rodersdorf – Flüh – Bättwil – (Therwil BL)
H 303	Bättwil – Witterswil – (Ettingen BL)
H 304	Büsserach – Breitenbach – (Brislach BL)

H 305	Breitenbach – (Laufen BL)
-------	---------------------------

Der Kanton legt folgende Velorouten von kantonaler Bedeutung fest
(Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):

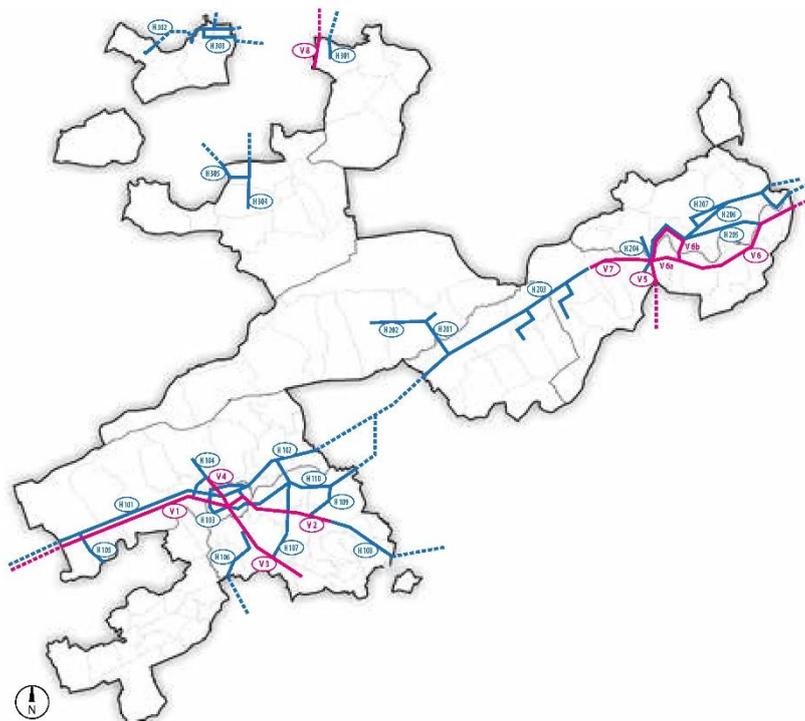
V-6.8

Velovorrangrouten

Nr.	Bezeichnung
V 1	Solothurn – Grenchen – (Biel/Bienne BE): Abschnitt Bellach – Bettlach

Handlungsanweisung: Die Ziele der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen–Solothurn sind zu berücksichtigen.

Schematische Übersichtskarte der Planungskorridore für Velovorrang- und Velohaupttrouten



Übersicht Velovorrangrouten

- V 1 Solothurn – Grenchen – (Biel/Bienne BE)
- V 2 Solothurn – Subingen
- V 3 Solothurn – Recherswil
- V 4 Solothurn – Langendorf
- V 5 Olten – (Aarburg AG – Zolfigen AG)
- V 6 Olten – Däniken – Schönwerd – (Aarau AG – Lenzburg AG)
- V 7 Olten – Hägendorf
- V 8 (Aesch BL) – Dornach – (Münchenstein BL)

Übersicht Velohaupttrouten

Kreis I

- H 101 Solothurn – Grenchen – (Biel/Bienne BE)
- H 102 Solothurn – Flumenthal – (Wiedlisbach BE)
- H 103 Ring Solothurn
St. Katharinen – Kottenswil – Diebolderzw. – Balsthal
- H 104 Oberdorf – Balsthal
- H 105 Grenchen – (Arch BE)
- H 106 Biberist – Lohn Ammannsegg – (Bätterkinden BE)
- H 107 Biberist/Belettingen – Derendingen – Luterbach (Altsholz – Riedholz/Feldbrunnens-St. Nikolaus)
- H 108 Subingen – Aeschi – (Herzogenbuchsee BE)
- H 109 Deitingen – Subingen/Derendingen
- H 110 (Wangen a.A. BE) – Deitingen – Luterbach – Zuchwil – Solothurn

Kreis II

- H 201 Densingen – Balsthal
- H 202 Balsthal – Laupersdorf
- H 203 Hägendorf – Oensingen – (Niederbiol BE)
- H 204 Olten – Trimbach
- H 205 Olten – Winznau – Schönwerd
- H 206 Stüsslingen/Lostorf – Winznau
- H 207 Lostorf – Erlinsbach (Aarau AG)

Kreis III

- H 301 Dornach – (Arllesheim BL)
- H 302 Rodersdorf – Fluh – Battwil – (Therwil BL)
- H 303 Bättwil – Witterswil – (Ettingen BL)
- H 304 Buserach – Breitenbach – (Brislach BL)
- H 305 Breitenbach – (Laufen BL)

KONTEXTPLAN AG

2017/01 / 22.11.2022 / -FA

E-1.1 Oberflächengewässer

A. Ausgangslage

Als Oberflächengewässer werden alle Flüsse, Bäche und Seen bezeichnet; ungeachtet ob naturnah, kanalisiert oder eingedolt. Den Kanton Solothurn durchziehen insgesamt 1150 km Fliessgewässer, davon mit der Aare, Birs und Emme drei Flüsse. Mit dem Burgäschi- und Inkwilersee liegen zwei Seen teilweise auf Solothurner Boden.

Oberflächengewässer erbringen vielfältige (Dienst-)Leistungen. Sie gestalten und vernetzen Landschaften und prägen deren Erscheinungsbild. Eine grosse Zahl von einheimischen Pflanzen und Tieren haben hier ihren Lebensraum. Zudem speisen die Oberflächengewässer mancherorts die als Trinkwasserressourcen genutzten Grundwasservorkommen und dienen dem Menschen als attraktive Erholungsgebiete. Auf der anderen Seite kann von Oberflächengewässern eine Hochwassergefährdung ausgehen (siehe Kapitel L-6). Weiter werden Oberflächengewässer zur Energiegewinnung (siehe Kapitel E-2.2), zur landwirtschaftlichen Bewässerung, zur Kühlung oder Wärmeengewinnung sowie zur Einleitung von nicht verschmutztem beziehungsweise gereinigtem Abwasser genutzt (siehe Kapitel E-1.4).

Nach der ökomorphologischen Zustandserhebung gelten heute im Kanton 29% der Fliessgewässer als natürlich/naturnah, 29% als wenig beeinträchtigt, 15% als stark beeinträchtigt, 9% als naturfremd/künstlich und 18% als eingedolt. Die gesetzlichen Wasserqualitätsziele werden trotz der Erfolge der letzten Jahrzehnte nicht überall eingehalten. Vor diesem Hintergrund gilt es, die Oberflächengewässer mit ihren Quellen zu schützen, zu erhalten, zu unterhalten und aufzuwerten. Dabei stehen gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung der Kanton und die Gemeinden als Planungs-, Bau- und Vollzugsbehörden in der Pflicht. Alle Gewässer, unabhängig ob öffentlich oder privat, unterliegen der Gewässerschutzgesetzgebung.

B. Ziele

Die Oberflächengewässer:

- bieten natürliche Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt;
- sind untereinander und mit ihrer Umgebung vernetzt;
- prägen und strukturieren das Landschaftsbild;
- sichern die natürliche Funktion des Wasserkreislaufs;
- weisen eine gute Wasserqualität auf;
- dienen der Bevölkerung als attraktive Erholungsgebiete.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100)

- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
- Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16)
- Amt für Raumplanung, Amt für Umwelt: Gewässerraum für Fliessgewässer, Arbeitshilfe, 2015
- Amt für Umwelt: Wasserbaukonzept, 2018
- Amt für Umwelt: Lebensraum Dünnern Oensingen bis Olten, Hochwasserschutz und Aufwertung, Vorprojekt Variante «Ausbauen und Aufwerten», 2022
- Amt für Umwelt: Lebensraum Dünnern, Konzept Erholung und Natur, 2022
- Amt für Umwelt: Lebensraum Dünnern Oensingen bis Olten, Hochwasserschutz und Aufwertung, Richtplananpassung 2022, Raumplanungsbericht, 2023
- Amt für Umwelt: Kantonales Gewässerinformationssystem (GEWISSO)
- Amt für Umwelt: Hydrologische Daten des hydrometrischen Messnetzes Kanton Solothurn
- Amt für Umwelt: Gewässerqualitätsdaten des kantonalen Messstellennetzes
- Karte Ökomorphologie der Fliessgewässer (geo.so.ch/map)
- Gewässerunterhaltskonzepte

D. Darstellung

Richtplankarte:

- Darstellung der Flüsse Aare, Birs und Emme sowie des Burgäschi- und Inkwilersees.
- Darstellung der Vorhaben.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Den Gewässern ist Sorge zu tragen. Sie sind wichtige Lebens-, Vernetzungs- und Erholungsräume für Mensch und Tier sowie bedeutende Trinkwasserreserven. Eine gute Wasserqualität ist zu gewährleisten. E-1.1.1

Die Fliessgewässer sind so zu erhalten und zu gestalten, damit keine Hochwasserschäden entstehen. Die Aufwertung von Gewässern soll gefördert werden. Eingedolte Fliessgewässer sind nach Möglichkeit zu öffnen. Aufwertungen sollen primär dort erfolgen, wo der ökologische Nutzen gross ist. E-1.1.2

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) erhebt die notwendigen Daten für die nachhaltige Bewirtschaftung und den nachhaltigen Schutz der Oberflächengewässer. Er macht sie den interessierten Kreisen zugänglich und erstattet periodisch Bericht über ihren Zustand. E-1.1.3

Kanton und Gemeinden sichern bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten den Gewässerraum. E-1.1.4

Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) erstellt als Grundlage für die Gewässerplanung ein Wasserbaukonzept. Kanton und Gemeinden setzen dieses nach den Prioritätsstufen um. Das Amt für Umwelt aktualisiert das Konzept periodisch. E-1.1.5

Vorhaben

Der Kanton legt folgendes Vorhaben für den Hochwasserschutz und die Aufwertung fest (Abstimmungskategorie Festsetzung):

E-1.1.6

Gewässer	Gemeinden	Planquadrate
Dünnern und Bipperbach	Oensingen, Kestenholz, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Neuendorf, Egerkingen, Härkingen, Gunzgen, Hägendorf, Kappel, Rickenbach, Wangen b.O., Olten	G6/H6/H5/I5/J5
<p>Handlungsanweisungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Basis bildet das Vorprojekt der Variante «Ausbauen und Aufwerten» (Hochwasser HQ100 inklusive Freibord durchleiten). - Die Massnahmen beinhalten, wo möglich und verhältnismässig, eine umfassende Kapazitätserweiterung und naturnahe Gestaltung der Dünnern auf dem gesamten Streckenabschnitt. - In erster Priorität erfolgen die Kapazitätserweiterungen durch ein Verbreitern der Flusssohle und Abflachen der Uferböschungen. - In zweiter Priorität erfolgen die Kapazitätserweiterungen bei beengten Platzverhältnissen (z. B. im Siedlungsraum) mit Ufererhöhungen, Uferversteilungen oder mobilen Massnahmen. - Die auf dem Gebiet der Stadt Olten vorgesehenen Hochwasserschutzmassnahmen werden in der nachfolgenden Planung zusammen mit den Stadtbehörden optimiert und auf die ortsbaulichen und freiräumlichen Gegebenheiten sowie die Gebietsentwicklung abgestimmt. - Bestandteil des Vorhabens sind zudem vier Hotspots: Zwei für die Natur (Oberbuchsiten: Neumatt und Wangen bei Olten: Chrummatt) und zwei für die Naherholung (Oensingen: Äussere Klus und Hägendorf, Kappel: Grossmatt). - Bei der weiteren Planung sind: den Anliegen des Kulturlandschutzes grösstmöglich Rechnung zu tragen, beanspruchte Fruchtfolgeflächen flächengleich zu kompensieren, den Anliegen des Ortsbildschutzes (ISOS), der Archäologie wie auch des Grundwasserschutzes gebührend Rechnung zu tragen, das kantonale Naturreservat Dünnernlauf zu berücksichtigen, das Konzept Erholung und Natur als Grundlage zu vertiefen sowie weitere Planungen und Vorhaben im direkten Umfeld einzubeziehen. - Die im Rahmen der kantonsrätlichen Debatte zum Vorprojekt vereinbarten Projektoptimierungen sind zu berücksichtigen (vgl. dazu RRB-Nr. 2023/21 vom 10.01.2023 sowie KRB-Nr. A 0117/2022 vom 22.03.2023). Angesichts der nicht bewilligungsfähigen Verschiebung des Gehölzstreifens im Hotspot Neumatten, Oberbuchsiten wird die Restfläche angrenzend an den Wildtierkorridor aufgrund der schlechten landwirtschaftlichen Bewirtschaftbarkeit in den Gewässerraum der Dünnern integriert. Als Ausgleich wird der eigendynamische Bereich um rund 7 m auf 20 m verschmälert. - Die nachfolgende Planung erfolgt abschnittsweise mit kantonalen Nutzungsplänen. Der Kanton Bern ist in die weitere Planung am Bipperbach einzubeziehen. Ausserdem sind die Massnahmen mit der Aussenstelle Oensingen des VBS und im Bereich des Bahntechnikcenters Hägendorf und bei Massnahmen, die Bahnquerungen tangieren, mit den SBB abzustimmen. 		

Richtplankarte (Ausschnitt)



Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung
Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 61
arp@bd.so.ch
arp.so.ch

